

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den SC Münster 08 e. V. ab dem ____ . ____ . ____

als aktives Mitglied als passives Mitglied in die Abteilung:

- Badminton Frisbee Fußball Gymnastik
 Handball Leichtathletik Volleyball

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon/Handy: _____ Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____ Geschlecht: m w d keine Angabe

Bitte beachten: Adress- und Bankänderungen bitte umgehend mitteilen!

SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE71SCM00000317627)

Ich ermächtige den SC Münster 08 e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SC Münster 08 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz entspricht der Mitgliedsnummer.

Kontoinhaber (nur falls abweichend vom Mitglied)

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Kreditinstitut: _____ BIC: _____ | _____

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Datum, Unterschrift: _____

Beitragsermäßigung aufgrund:

- Schüler/Student (volljährig)¹ Auszubildender¹ Rentner Arbeitslos § 28 SGB II

Nur nach Vorlage einer Bescheinigung (Kopie). Weitere Informationen zu den Mitgliedsbeiträgen befinden sich auf der 2. Seite / Rückseite.

- Familienbeitrag (falls gewünscht bitte ankreuzen / siehe Beitragstabelle 2. Seite / Rückseite)

Folgender Familienangehörige ist bereits zahlendes Mitglied im SC Münster 08:

Name: _____ Vorname: _____

Ich erkenne die Satzung und die Beitragsordnung des SC Münster 08 e. V. an (siehe auch 2. Seite / Rückseite). Für die Bearbeitung dieses Antrags berechnet der SC Münster 08 e. V. eine Aufnahmegebühr gemäß Mitgliedsbeitragstabelle (siehe 2. Seite / Rückseite).

Münster, den _____

Unterschrift

bei Minderjährigen
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Mitgliedsbeitragstabelle - SC Münster 08 e. V.

Jährlicher Mitgliedsbeitrag zzgl. einmaliger Aufnahmegebühr*

Abteilung	Erwachsene	Ermäßigte				Passive	Familienkarte
		Jugendliche bis 18 Jahre / Schüler ¹ / Studenten ¹ / Auszubildende ¹	Leistungsberechtigte bis 18 Jahre nach § 28 SGB II	Rentner	Arbeitslose		
Badminton	160 €	140 €	75 €	99 €	36 €	84 €	300 €
Frisbee	120 €	99 €					
Fußball	168 €	150 €					
Gymnastik	114 €	99 €					
Handball	216 €	189 €					
Leichtathletik	144 €	123 €					
Volleyball	150 €	123 €					

*) Ermäßigte 10 €; Übrige Mitglieder 20 € 1) Bis zum vollendeten 28. Lebensjahr

Auszug aus der Satzung des SC Münster 08 e. V. vom 08.06.2024

Die vollständige Satzung erhalten Sie in der Geschäftsstelle, Mauritz-Lindenweg 97, 48145 Münster oder alternativ als Download auf der Homepage

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt die antragsstellende Person die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht,
 - wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. [...]
 3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. [...]

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem - ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. 1. bzw. 1. 7. eines Jahres fällig und werden entsprechend eingezogen. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages vom erweiterten Vorstand festgesetzt werden. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die ein SEPA Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
3. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.